WLH Projekt- und Grundstücksentwicklung GmbH

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Kühler Brunnen“

in Bad Herrenalb

Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung

30. Januar 2023

WALD + CORBE Consulting GmbH

Hauptsitz
Am Hecklehamm 18
76549 Hügelsheim
Tel. +49 7229 1876-00
www.wald-corbe.de

Niederlassung Stuttgart
Fritz-Reuter-Straße 18
70193 Stuttgart
Tel. +49 711 263464-0

Niederlassung Haslach
Gerbergasse 5
77716 Haslach
Tel. +49 7832 96094-0

Niederlassung Speyer
Bahnhofstraße 51
67346 Speyer
Tel. +49 6232 69939-0

Angaben zur Gesellschaft
Registergericht Mannheim
HRB 211092
USt.-IDNr. DE244600597

Geschäftsführung
Peter Kirsamer
Jörg Koch
Dr. Gregor Kühn

BKW Engineering Network

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung **1**

2 Ermittlung relevanter Arten **3**

2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 3

2.2 Europäische Vogelarten 6

3 Artenschutzrechtliche Verträglichkeit **8**

4 Auswirkungen auf geschützte Arten **12**

4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 12

4.2 Europäische Vogelarten 12

5 Maßnahmenvorschläge **13**

6 Zusammenfassung **14**

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Kühler Brunnen“ (Quelle: SCHÖFFLER, Stand: 19.09 2022) 1

Abbildung 1.2 Lage des Untersuchungsgebietes (rot markiert) (Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19) 2

Abbildung 3.1 Ablaufdiagramm einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 BNatSchG [4] 10

Abbildung 3.2 Ablaufdiagramm einer artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG [4] 11

Tabellenverzeichnis

Tabelle 2.1 Ermittlung potenziell betroffener Anhang IV-Arten durch Abschichtung (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg) 3

Tabelle 2.1 Artenliste Vögel 6

Anhänge

Anhang A Fotodokumentation

Anhang B Informationsblatt zum Umgang mit Fledermäusen an Gebäuden

Projektnummer	103.22.096
Projektbearbeitung	Dipl.-Ing. J. Lehmann
Bericht	T:\Bad-Herrenalb\BPlan_Kühler_Brunnen\PX_Umwelt\Wohnen-am-kühlen-Brunnen_Ersteinschätzung.docx

1 Einleitung

Die Stadt Bad Herrenalb plant die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VbB) „Wohnen am Kühlen Brunnen“. Für die Konversion des Gebiets „Kühler Brunnen“ sollen die Bestandsgebäude bis auf das Wohngebäude Bleichweg 15 abgebrochen werden (Abbildung 1.1 und Abbildung 1.2). Der VbB soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB aufgestellt werden, so dass auf einen Umweltbericht verzichtet werden kann, nicht jedoch auf die artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens. Daher ist eine Überprüfung erforderlich, ob durch die Umsetzung des Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden, bzw. ausgelöst werden können.

Die artenschutzrechtliche Ersteinschätzung wurde auf der Grundlage folgender Leistungen vorgenommen:

- Ortsbegehung des Geländes zur Ersteinschätzung der naturschutzfachlichen Bedeutung und der potenziell relevanten Tierarten bzw. Tierartengruppen.
- Auswertung vorhandener Daten (Daten- und Kartendienst der LUBW).
- Ermittlung der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, die im Geltungsbereich des Vorhabens zu erwarten sind, bzw. deren Vorkommen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann.



Abbildung 1.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Kühler Brunnen“ (Quelle: SCHÖFFLER, Stand: 19.09 2022)



Abbildung 1.2 Lage des Untersuchungsgebietes (rot markiert) (Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19)

2 Ermittlung relevanter Arten

Zur Einschätzung und Bewertung des Planungsgebietes als Lebensraum für die artenschutzrechtlich relevanten Arten wurden die Gebäude und die Habitatstrukturen im Bereich des Vorhabens bei einer Begehung am 05. Dezember 2022 begutachtet. Vorhandene Bäume wurden auf Niststandorte wie Baumhöhlen und Horste kontrolliert. Säume, Wiesen und Randlinien wurden hinsichtlich ihrer Eignung als Reptilienhabitate bewertet. Auch auf spezielle Nahrungsrequisiten, die bestimmte Schmetterlingsarten für ihre Entwicklung benötigen wie z.B. Nachtkerzen und Rumex-Arten, wurde geachtet.

2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Grundlage zur Einschätzung von Vorkommen europarechtlich geschützter Arten ist zum einen die Liste von in Baden-Württemberg bekannten Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind [1], sowie deren Verbreitung entsprechend den Angaben aus den Grundlagenwerken Baden-Württembergs, bzw. ortsbezogene Kenntnisse spezieller Fachkenner. Zum anderen die Kenntnis der artspezifischen Standort- und Lebensraumansprüchen dieser Tier- und Pflanzenarten, sowie der Biotopausstattung des Plangebiets. Die in folgender Tabelle aufgeführten Arten wurden hinsichtlich potenzieller Vorkommen im Bereich des Vorhabens abgeprüft.

Tabelle 2.1 Ermittlung potenziell betroffener Anhang IV-Arten durch Abschichtung (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
Fauna		
Mammalia pars	**Säugetiere (Teil)**	
Castor fiber	Biber	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
Cricetus cricetus	Feldhamster	
Felis silvestris	Wildkatze	
Lynx lynx	Luchs	
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	
Chiroptera	**Fledermäuse**	
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	Ein Vorkommen von Fledermausarten ist aufgrund der Habitatausstattung denkbar. Die Gehölzstrukturen und offenen Flächen werden sehr wahrscheinlich als Nahrungshabitat genutzt. In dem Gästehaus (Ettlinger Straße 22/1) konnte Fledermauskot der Zwergfledermaus festgestellt werden. Die Bestimmung erfolgte anhand der im Kot vorhandenen Haare durch Frau Dr. U. Häussler. Die Höhle in einer Rotbuche im südlichen Teil des Flurstücks 1287/1 ist nur gering nach oben ausgefault und daher für Fledermäuse nicht geeignet.
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	
Myotis alcathoe	Nymphenfledermaus	
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	
Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	
Myotis myotis	Großes Mausohr	
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Ein Vorkommen von Fledermausarten ist aufgrund der Habitatausstattung denkbar. Die Gehölzstrukturen und offenen Flächen werden sehr wahrscheinlich als Nahrungshabitat genutzt. In dem Gästehaus (Ettlinger Straße 22/1) konnte Fledermauskot der Zwergfledermaus festgestellt werden. Die Bestimmung erfolgte anhand der im Kot vorhandenen Haare durch Frau Dr. U. Häussler. Die Höhle in einer Rotbuche im südlichen Teil des Flurstücks 1287/1 ist nur gering nach oben ausgefault und daher für Fledermäuse nicht geeignet.
Pipistrellus kuhlii	Weißrandfledermaus	
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	
Plecotus austriacus	Graues Langohr	
Rhinolophus ferrumequinum	Große Hufeisennase	
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	
Reptilia	**Kriechtiere**	
Coronella austriaca	Schlingnatter	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	
Lacerta agilis	Zauneidechse	
Lacerta bilineata	Westliche Smaragdeidechse	
Podarcis muralis	Mauereidechse	
Vipera aspis	Aspisviper	
Zamenis longissimus	Äskulapnatter	
Amphibia	**Lurche**	
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
Bombina variegata	Gelbbauchunke	
Bufo calamita	Kreuzkröte	
Bufo viridis	Wechselkröte	
Hyla arborea	Laubfrosch	
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	
Rana arvalis	Moorfrosch	
Rana dalmatina	Springfrosch	
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	
Salamandra atra	Alpensalamander	
Triturus cristatus	Kammmolch	
Coleoptera	**Käfer**	
Cerambyx cerdo	Heldbock	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
Osmoderma eremita Eremit	Juchtenkäfer	
Bolbelasmus unicornis	Vierzähniger Mistkäfer	
Dytiscus latissimus	Breitrand	
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	
Rosalia alpina	Alpenbock	
Cucujus cinnaberinus	Scharlachkäfer	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
Lepidoptera	**Schmetterlinge**	
Coenonympha hero	Wald-Wiesenvögelchen	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
Euphydryas maturna	Eschen-Scheckenfalter	
Gortyna borelii	Haarstrangwurzeleule	
Lopinga achine	Gelbringfalter	
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	
Maculinea arion	Quendel-Ameisenbläuling	
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	
Maculinea teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	
Parnassius apollo	Apollofalter	
Parnassius mnemosyne	Schwarzer Apollofalter	
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	
Odonata	**Libellen**	
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	
Ophiogomphus cecilia	Grüne Keiljungfer	
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	
Mollusca	**Weichtiere**	
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	
Flora		
Pteridophyta et Spermatophyta	**Farn- und Blütenpflanzen**	
Apium repens	Kriechender Scheiberich	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
Bromus grossus	Dicke Trespe	
Cypripedium calceolus	Frauenschuh	
Gladiolus palustris	Sumpf-Gladiole	
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	
Lindernia procumbens	Liegendes Büchsenkraut	
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut	
Marsilea quadrifolia	Kleefarn	
Myosotis rehsteineri	Bodensee-Vergissmeinnicht	
Najas flexilis	Biegsames Nixenkraut	
Spiranthes aestivalis	Sommer-Schraubenstendel	
Trichomanes speciosum	Prächtiger Dünnfarn	

2.2 Europäische Vogelarten

Bei der Begehung am 05. Dezember 2022 wurden folgende Arten festgestellt: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Haussperling und Kohlmeise.

Baumhöhlen, die für Höhlenbrüter potenziell als Nistplatz in Frage kommen, konnten an einer Rotbuche festgestellt werden (vgl. Bild 8 im Anhang). Zudem befanden sich Nester des Haussperlings und des Hausrotschwanzes am Hauptgebäude Ettlinger Straße 22 (vgl. Bild 9 und 10 im Anhang).

Auf Basis der vorhandenen Habitatstrukturen und der angrenzenden Landschaftsteile ist ein Vorkommen folgender Vogelarten im Bereich des Vorhabens möglich bzw. zum derzeitigen Zeitpunkt nicht auszuschließen. Planungsrelevante Arten (Arten der Roten Liste bzw. der Vorwarnliste) sind farbig hinterlegt.

Tabelle 2.2 Artenliste Vögel

Artname	**Wissenschaftlicher Name**	**Rote Liste**	**Rote Liste**	**EU-VRL**	**BNatSchG**
		Baden-Württemberg	**Deutschland**		**Status**
Amsel	*Turdus merula*				§
Bachstelze	*Motacilla alba*				§
Blaumeise	*Parus caeruleus*				§
Buchfink	*Fringilla coelebs*				§
Buntspecht	*Picoides major*				§
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*				§
Elster	*Pica pica*				§
Erlenzeisig	*Carduelis spinus*				§
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*				§
Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula*				§
Girlitz	*Serinus serinus*				§
Grünfink	*Carduelis chloris*				§
Grünspecht	*Picus viridis*				§§
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*				§
Haussperling	*Passer domesticus*	V			§
Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*				§
Kleiber	*Sitta europaea*				§
Kohlmeise	*Parus major*				§
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*				§
Rabenkrähe	*Corvus corone*				§
Ringeltaube	*Columba palumbus*				§
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*				§
Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*				§
Singdrossel	*Turdus philomelos*				§
Star	*Sturnus vulgaris*		3		§
Stieglitz	*Carduelis carduelis*				§
Sumpfmeise	*Parus palustris*				§
Tannenmeise	*Parus ater*				§
Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*				§
Waldbaumläufer	*Certhia familiaris*				§

Artname	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste	Rote Liste	EU-VRL	BNatSchG
		Baden-Württemberg	Deutschland		Status
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*				§
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*				§

Erläuterung der in den Tabellen verwendeten Abkürzungen

Rote Liste: Grundlage ist die Rote Liste der Vögel Baden-Württembergs [2]**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** und Deutschlands [3]

Kategorien
1: vom Aussterben bedroht
2: stark gefährdet
3: gefährdet
V: Vorwarnliste

EU-VRL: Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 2009/147/EG)

Anhang I Die Art wird im Anhang I der Richtlinie genannt, mit der Maßgabe nationale Schutzgebiete einzurichten

Art. 4, Abs. 2 Die Art wird als gefährdete Zugvogelart für Baden-Württemberg in der nationalen Kulisse von EU-Vogelschutzgebieten berücksichtigt (gem. Artikel 4, Abs. 2 der EU-VRL)

BNatSchG: Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz (nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 u. 14)

§ besonders geschützt

§§ streng geschützt

3 Artenschutzrechtliche Verträglichkeit

Die rechtlichen Grundlagen und Anforderungen ergeben sich aus der einschlägigen Gesetzgebung (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) m.W.v. 29.07.2022 geändert worden ist), wobei die §§ 44 und 45 BNatSchG die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten (Verbotstatbestände) sowie Ausnahmen regeln.

Hierbei sind die gesetzlichen Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 zu beachten:

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Folgende Handlungen sind nach §44 Abs. 5 zulässig:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3

entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

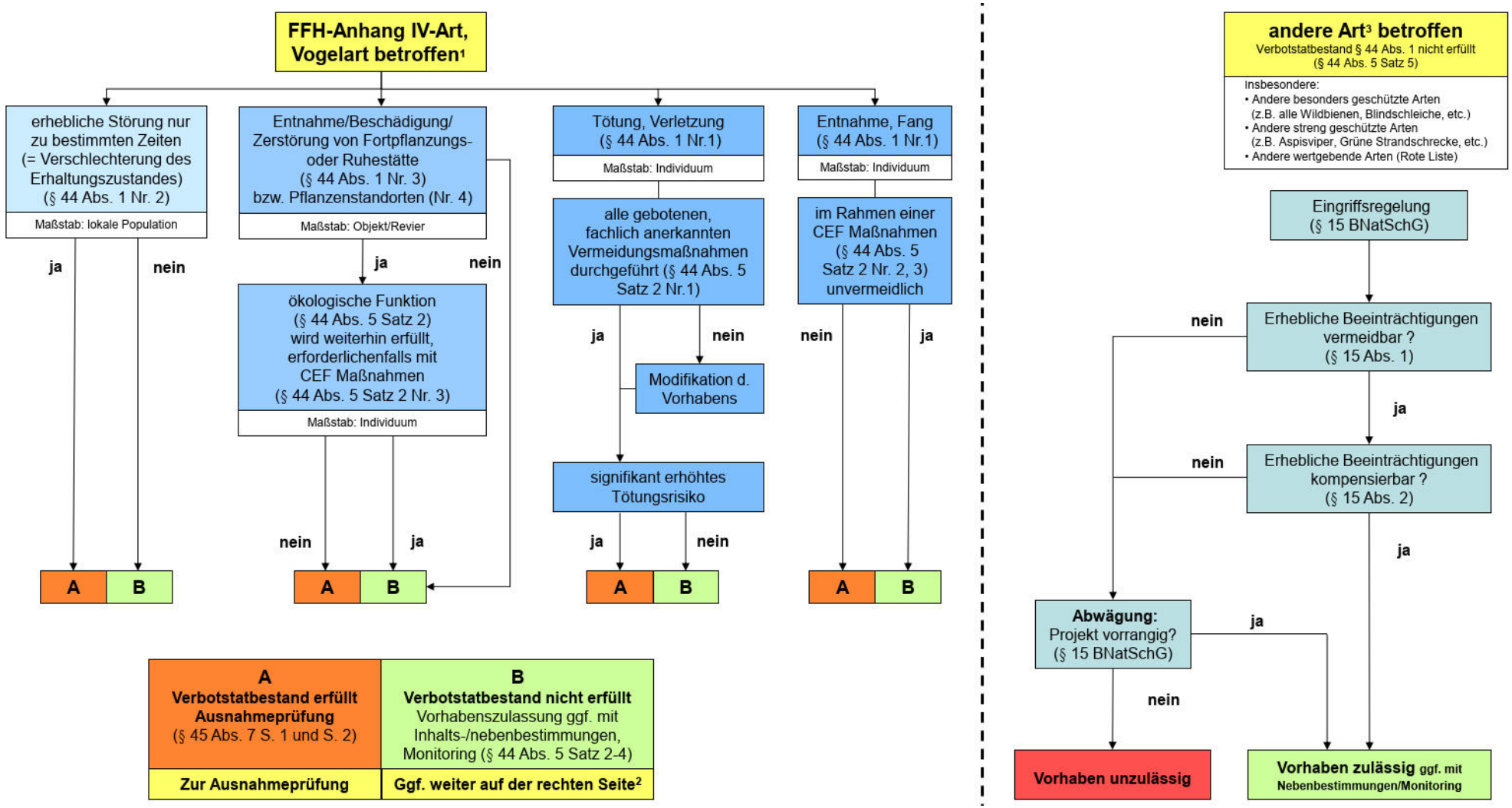
Folgende Ausnahmen von den Verboten nach §45 Abs. 7 BNatSchG sind zulässig:

„(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die auf der folgenden Seite dargestellte Prüfkaskade.



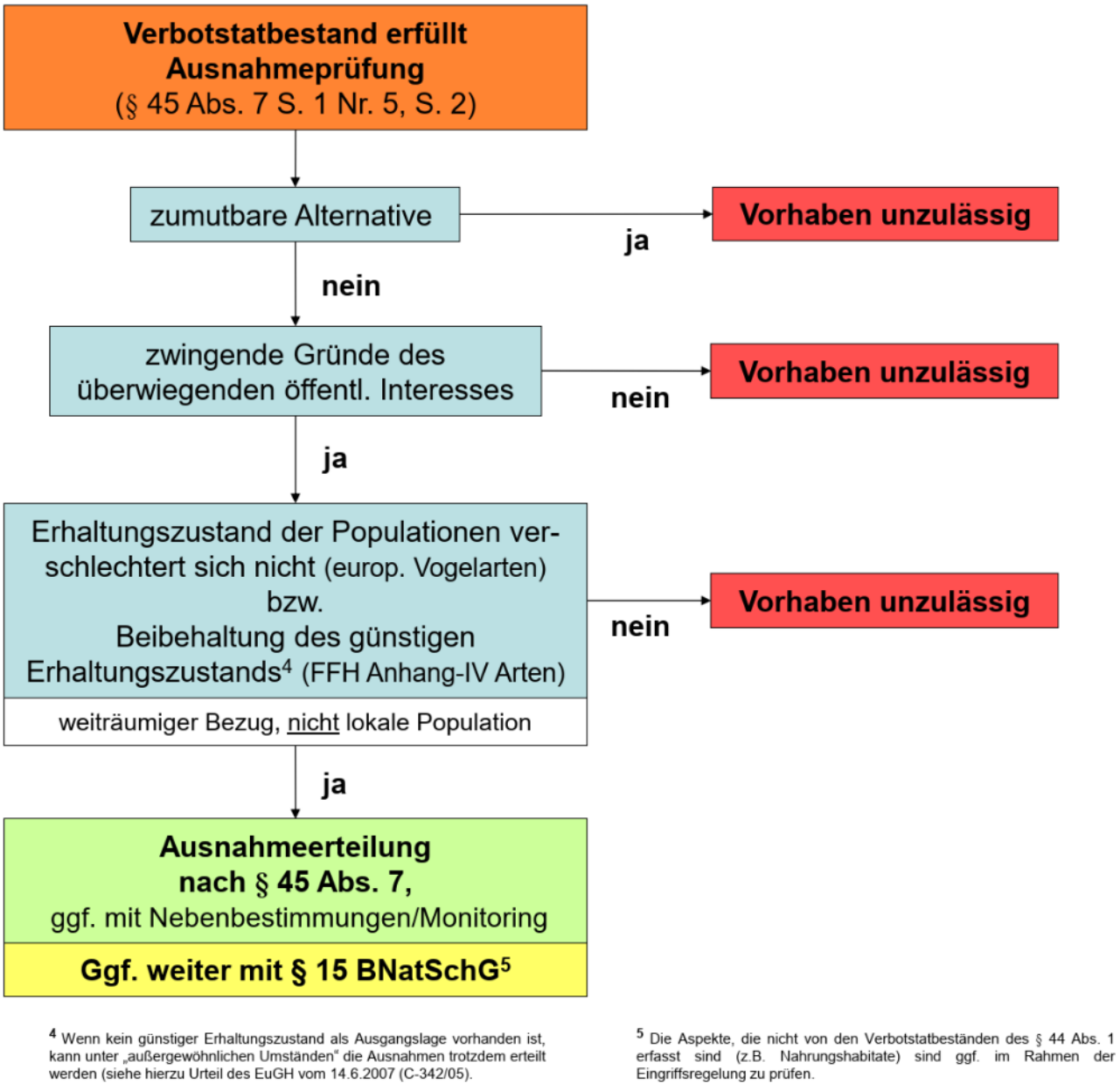
[1] Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

[2] Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

[3] Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG.
Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art" (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmazurjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

Abbildung 3.1 Ablaufdiagramm einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 BNatSchG [4]

Können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG nicht ausgeschlossen wer-den, ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nach folgendem Schema erforderlich:



4 Wenn kein günstiger Erhaltungszustand als Ausgangslage vorhanden ist, kann unter „außergewöhnlichen Umständen" die Ausnahmen trotzdem erteilt werden (siehe hierzu Urteil des EuGH vom 14.6.2007 (C-342/05).

5 Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

Abbildung 3.2 Ablaufdiagramm einer artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG [4]

4 Auswirkungen auf geschützte Arten

4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung konnte das Vorkommen eines Quartiers der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) auf dem Dachboden des Gästehauses (Ettlinger Straße 22/1) festgestellt werden. Bei Umsetzung des Vorhabens geht das Quartier verloren. Die vorhabensbedingte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), durch die die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang beeinträchtigt wird, ist daher gegeben. Um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, sind funktionserhaltende Maßnahmen auszuführen (s. Kapitel 5). Auch Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung, Verletzung) können nicht ausgeschlossen werden. Vorhabensbedingte Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population der Fledermausarten verschlechtern, können ebenfalls eintreten.

Insbesondere siedlungsbewohnende Arten wie die Zwergfledermaus, aber auch andere Arten können die Gehölz- und Wiesenflächen des Vorhabens als Nahrungsraum nutzen. Aufgrund der Habitatausstattung und aufgrund ausreichend gut geeigneter Nahrungshabitate wie die Flächen entlang der Alb oder die Waldflächen um Bad Herrenalb ist allerdings nicht davon auszugehen, dass es sich um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt.

Weitere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Arten sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht zu erwarten.

4.2 Europäische Vogelarten

Bei den im Bereich des Vorhabens potenziell vorkommenden Vogelarten ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen auch planungsrelevante Vogelarten (Haussperling, Star) brüten können. Die Tötung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wird durch das Vorhaben nicht ausgelöst, wenn erforderliche Rodungen und der Abbruch von Gebäuden außerhalb der Brutzeit erfolgen. Da bei den potenziell im Gebiet vorkommenden Vogelarten auch planungsrelevante Arten betroffen sein können, sind die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht auszuschließen. Auch vorhabensbedingte Störungen wie Lärm, Erschütterung und optische Reize (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population von Vogelarten verschlechtern könnten, sind nicht auszuschließen.

5 Maßnahmenvorschläge

- **Erhaltung Gehölzbestand**

Wo möglich sind die im Geltungsbereich vorhandenen Gehölze in die Planung zu integrieren und zu erhalten. Insbesondere die ältere Linde und die Rotbuche (Höhlenbaum mit potenzieller Fortpflanzungsstätte des Stars) im südlichen Teil des Flurstück 1287/1 sollten erhalten werden.

- **Bauzeitenbeschränkungen**
 - Abriss Gebäude und Rodung von Gehölzen

Aufgrund der Nutzung der Gebäude durch Fledermäuse und Vögel sowie potenziell vorhandenen Vogelbruten in den Gehölzen ergeben sich für die Abriss- und Rodungsarbeiten folgende Empfehlungen für die zeitliche Planung:

- Abriss des Gästehauses (Ettlinger Straße 22/1) mit dem Fledermausquartier nur zwischen Mitte März - Mitte April oder Mitte August - Mitte November nach vorheriger Kontrolle auf aktuell vorhandene Fledermäuse durch einen Sachverständigen
- Beim Hauptgebäude (Ettlinger Straße 22) ist der Abriss aufgrund des Vorkommens von gebäudebrütenden Vogelarten im Winterhalbjahr zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen bzw. in dieser Zeit zu beginnen. In diesem Zeitraum sind auch erforderliche Gehölzrodungen durchzuführen.

- **Ausgleich Fledermausquartier**

Da der Erhalt des Quartieres nicht möglich ist, ist ein auf die Artansprüche angepasster Ausgleich durch Ersatzquartiere für die Zwergfledermaus an Gebäuden erforderlich. In Frage kommen hier Spaltenquartiere, die in die Fassade bzw. die Dämmung integriert werden oder außen an der Fassade angebracht werden (Beispiele s. Anhang). Es sind hier drei Quartiere optimalerweise in unterschiedlicher Exposition (Süd-, Ost- oder Westseite) möglichst hoch, aber mindestens in 3 m Höhe zu installieren. Auf einen freien An- und Abflug ist zu achten.

Die Ersatzquartiere können grundsätzlich auch an neu errichteten Gebäuden angebracht werden. Dies setzt jedoch voraus, dass unbeleuchtete Fassadenbereiche vorhanden sind und keine sonstigen Nutzungskonflikte bestehen (nicht direkt über Eingangstüren, Balkone oder Terrassen).

- **Ausgleich Verlust von Fortpflanzungsstätten des Haussperlings und des Stars**

Mit dem Ziel die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) weiterhin zu erfüllen, sind wegfallende Fortpflanzungsstätten zu ersetzen. Hierzu bieten sich folgende Möglichkeiten an:

- Aufhängen von 3 Koloniekästen für den Haussperling an Gebäuden
- Sollte die Rotbuche mit der Höhle nicht erhalten werden können, müssen 3 Nistkästen für den Star in geeigneten Bereichen (z.B. an Bäumen in der Schweizer Wiese) aufgehängt werden

Diese vorsorglichen Maßnahmen stellen einen Ersatz für Fortpflanzungs- und Ruhestätten der (potenziell) vorkommenden Arten dar, so dass mögliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können. Sie sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

6 Zusammenfassung

Die in Baden-Württemberg vorkommenden Anhang IV-Arten wurden hinsichtlich potenzieller Vorkommen im Bereich des Vorhabens abgeprüft. Eine Begehung am 05. Dezember 2022 zur artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung ergab Hinweise auf relevante Vorkommen dieser Arten. In dem Gebäude Ettlinger Straße 22/1 konnte ein Quartier der Zwergfledermaus festgestellt werden.

Bei den Vogelarten sind Vorkommen planungsrelevanter Arten (Arten der Roten Liste bzw. Vorwarnliste) zu erwarten. So konnte am Gebäude Ettlinger Straße 22 ein Nistplatz des Haussperlings festgestellt werden. Die Höhle in einer Rotbuche kann dem Star als Brutplatz dienen.

Bei Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen und Durchführungszeiten werden nach derzeitigen Erkenntnissen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 bis 4 ausgelöst.

WALD + CORBE Consulting GmbH

Peter Kirsamer

i. A. Jochen Lehmann

Quellenverzeichnis

[1] LUBW (2014): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

[2] KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

[3] RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13 – 112.

[4] KRATSCH, D., MATTHÄUS. G, FROSCH, M. (2018): Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach §44 Abs. 1 und 5 BNatSchG, unveröff. Vortrag.

Anhang A

Fotodokumentation Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung

Aufgenommen während einer Ortsbegehung am 05.12.2022



Bild 1: Hotel Kühler Brunnen in Bad Herrenalb (Hauptgebäude Ettlinger Straße 22).



Bild 2: Dachboden des Hauptgebäudes.



Bild 3: Nebengebäude des Hotels (Ettlinger Straße 24).



Bild 4: Dachboden Nebengebäude (Ettlinger Straße 24).



Bild 5: Gästehaus (Ettlinger Straße 22/1) mit Zimmern und Ferienwohnungen.



Bild 6: Fledermauskot der Zwergfledermaus auf dem Dachboden des Gästehauses (Ettlinger Straße 22/1).



Bild 7: Nest des Haussperlings am Hauptgebäude (Ettlinger Straße 22).



Bild 8: Nest des Hausrotschwanzes am Hauptgebäude (Ettlinger Straße 22).



Bild 9: Parkartiger Baumbestand auf dem Flurstück 1287/1 neben dem Hotel.



Bild 10: Höhle in einer Rotbuche (*Fagus sylvatica*) – potenzieller Nistplatz des Stars.